

FAQ
zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag
zwischen
der DIC Real Estate Investments GmbH & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien
und
der VIB Vermögen AG
vom 5. Januar 2026

1. Was regelt der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der DIC Real Estate Investments GmbH & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien und der VIB Vermögen AG?

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag („**BGAV**“) ist eine Vereinbarung, bei der die VIB Vermögen AG („**VIB**“) ihre Geschäftsführung der Leitung und den Weisungen der DIC Real Estate Investments GmbH & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien („**DIC REI**“) unterstellt und ihre Gewinne an die DIC REI abführt. Aus dem BGAV ist die DIC REI gegenüber der VIB zum Verlustausgleich sowie zur Leistung einer jährlichen Ausgleichszahlung an die außenstehenden Aktionäre der VIB verpflichtet. Alternativ zu dieser jährlichen Ausgleichszahlung können Aktionäre der VIB ihre Aktien der VIB („**VIB-Aktien**“) gegen Aktien („**BRANICKS-Aktien**“) der BRANICKS Group AG („**BRANICKS**“) – dies ist die Konzernobergesellschaft der BRANICKS Group, zu der die DIC REI gehört – eintauschen („**Abfindung**“).

2. Haben die Hauptversammlungen von DIC REI und VIB dem BGAV zugestimmt?

Ja. Die Hauptversammlung der VIB hat dem BGAV am 12. Februar 2026 zugestimmt. Die Hauptversammlung der DIC REI hat dem BGAV am 17. Februar 2026 zugestimmt.

3. Wann ist der BGAV in Kraft getreten?

Der BGAV ist am 27. August 2026 durch Eintragung im Handelsregister am Sitz der VIB in Kraft getreten. Er gilt – mit Ausnahme des unter Ziffer 1 genannten Weisungsrechts – rückwirkend ab dem Beginn des im Zeitpunkt der Eintragung des Vertrages laufenden Geschäftsjahres der VIB, das heißt seit dem 1. Januar 2026. Das Weisungsrecht gilt erst mit Eintragung des Vertrags im Handelsregister am Sitz der VIB, also seit dem 27. August 2026.

4. Was bedeutet der BGAV für die Aktionäre der VIB?

Die Aktionäre der VIB erhalten ab dem am 1. Januar 2026 beginnenden Geschäftsjahr der VIB während der Laufzeit des BGAV grundsätzlich keine Dividende mehr. Stattdessen steht den Aktionären der VIB ab dem 27. August 2026, folgendes Wahlrecht zu: Sie können ihre VIB-Aktien entweder gegen BRANICKS-Aktien eintauschen (Abfindung) oder sie erhalten von der DIC REI eine feste jährliche Ausgleichszahlung, sofern sie weiterhin Aktionäre der VIB bleiben möchten und das Abfindungsangebot daher nicht annehmen. Diese Ausgleichszahlung wird für die Dauer des BGAV gewährt und endet erst mit dessen Kündigung oder anderweitiger Beendigung.

5. Wann wurde die Höhe der Abfindung und der Ausgleichszahlung veröffentlicht?

Die Veröffentlichung der Werte der Abfindung und der Ausgleichszahlung ist erstmals am 2. Januar 2026 durch Ad-Hoc-Mitteilungen der VIB und der Branicks erfolgt.

6. Welche konkrete Abfindung wird den Aktionären der VIB angeboten?

Den Aktionären der VIB wird eine Abfindung in Form eines Aktientauschs angeboten. Sie können durch Erklärung gegenüber ihrer jeweiligen Depotbank ihre VIB-Aktien in einem Umtauschverhältnis von 1:4,18 gegen BRANICKS-Aktien bei BRANICKS eintauschen. Das heißt, sie erhalten 4,18 BRANICKS-Aktien je eingereichter VIB-Aktie. Verbleibende Aktienspitzen werden in bar ausgeglichen.

7. Muss ich als VIB-Aktionär meine Aktien in BRANICKS-Aktien umtauschen? Wie hoch fällt die jährliche Ausgleichszahlung für Aktionäre der VIB aus, die das Abfindungsangebot nicht annehmen?

Eine Verpflichtung zur Annahme des Abfindungsangebots, also des Angebots zum Umtausch der VIB-Aktien in BRANICKS-Aktien, besteht nicht. Aktionäre der VIB, die das Abfindungsangebot nicht annehmen, sondern ihre VIB-Aktien behalten möchten, erhalten eine jährliche feste Ausgleichszahlung von EUR 0,92 brutto (bzw. EUR 0,77 netto nach Abzug aktueller Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag) je VIB-Aktie von der DIC REI. Eine Dividendenzahlung seitens VIB wird es zukünftig während der Vertragslaufzeit des BGAVs nicht mehr geben.

Weitere Details zur Höhe der Ausgleichszahlung können in dem auf den Webseiten von BRANICKS und VIB veröffentlichten Gemeinsamen Bericht der persönlich haftenden Gesellschafterin der DIC REI und des Vorstands der VIB über den BGAV nachgelesen werden.

8. Wie wurde das Umtauschverhältnis der Aktien bzw. die Höhe der jährlichen Ausgleichszahlung bestimmt?

Das konkrete Umtauschverhältnis sowie die Höhe der jährlichen Ausgleichszahlung wurde auf Basis eines Gutachtens der gemeinsam von DIC REI und VIB ausgewählten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers GmbH festgelegt und anschließend von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft HLB Dr. Stückmann und Partner mbB als gerichtlich bestellte Vertragsprüfer auf Angemessenheit geprüft und bestätigt. Beide Dokumente wurden gemäß den gesetzlichen Anforderungen veröffentlicht.

9. Wieviel Zeit haben Aktionäre der VIB, um das Abfindungsangebot anzunehmen?

Das Abfindungsangebot kann durch die Aktionäre der VIB innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Bekanntmachung der Eintragung des BGAV in das Handelsregister am Sitz der VIB am 27. August 2026 angenommen werden, das heißt bis zum 27. Oktober 2026, um 24:00 Uhr (MEZ). Falls ein sogenanntes Spruchverfahren eingeleitet werden sollte, in welchem die jährliche Ausgleichszahlung und/oder Abfindung gerichtlich überprüft würde, endet die Frist zur Annahme des Abfindungsangebots zwei Monate nach dem Tag, an dem die Entscheidung im Spruchverfahren über den zuletzt beschiedenen Antrag im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden ist.

Das Abfindungsangebot an die Aktionäre der VIB wurde zudem mit weiteren Details zur konkreten Abwicklung am 27. August 2026 auch im Bundesanzeiger veröffentlicht. Die Aktionäre der VIB werden überdies über ihre Depotbanken über die Einzelheiten des Abfindungsangebots informiert.

10. Was muss ein Aktionär der VIB tun, der von dem Abfindungsangebot Gebrauch machen möchte?

Aktionäre der VIB, die das Abfindungsangebot annehmen möchten, müssen sich rechtzeitig vor Ende der geltenden Fristen (diesbezüglich siehe Ziffer 9) an ihre jeweilige Depotbank wenden. Die Depotbank setzt den Abwicklungsprozess dann über die Zentrale Abwicklungsstelle (Baader Bank Aktiengesellschaft, Unterschleißheim) in Gang und erteilt alle nötigen Informationen für den Prozess. Die Zentrale Abwicklungsstelle koordiniert die Einlieferung der VIB-Aktien sowie die Lieferung der BRANICKS-Aktien in das Depot des jeweiligen Aktionärs.

Die genauen Abwicklungsmodalitäten sind den Aktionären der VIB am 27. August 2026 durch Mitteilung im Bundesanzeiger bekanntgegeben worden. Die Aktionäre der VIB werden überdies über ihre Depotbanken über die Einzelheiten des Abfindungsangebots informiert.

11. Gibt es einen Stichtag, um an dem Abfindungsangebot partizipieren zu können?

Von dem Wahlrecht zugunsten des Abfindungsangebotes Gebrauch machen kann, wer zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb der bereits unter Ziffer 9 genannten Frist Aktien der VIB hält. Das Abfindungsangebot annehmen können folglich alle Aktionäre der VIB, die – irgendwann – innerhalb dieser Frist und vor Vertragsende die Eigenschaft als außenstehender Aktionär erwerben. Mit Veräußerung der VIB-Aktie verliert ein außenstehender Aktionär das Abfindungsrecht.

12. Sind die im Rahmen der Abfindung ausgegebenen BRANICKS-Aktien dividendenberechtigt?

Die Dividendenberechtigung der im Rahmen der Abfindung ausgegebenen BRANICKS-Aktien richtet sich nach dem Hauptversammlungsbeschluss der BRANICKS über die Schaffung des der Abfindung der Aktionäre der VIB dienenden bedingten Kapitals 2026. Hiernach sind die BRANICKS-Aktien vom Beginn des Geschäftsjahrs an, in dem sie aufgrund der Ausübung von Abfindungsrechten entstehen, gewinnberechtigt.

Wenn ein Aktionär der VIB die Abfindung in BRANICKS-Aktien im laufenden Geschäftsjahr der BRANICKS und vor der ordentlichen Hauptversammlung der VIB wählt, erhält er für das vorangegangene Geschäftsjahr der VIB keine Dividendenzahlung mehr und die von ihm im Umtausch bezogenen Abfindungsaktien sind auch für das vorangegangene Geschäftsjahr der BRANICKS nicht gewinnberechtigt.

Die genauen Abwicklungsmodalitäten sind den Aktionären der VIB am 27. August 2026 durch Mitteilung im Bundesanzeiger bekanntgegeben worden. Die Aktionäre der VIB werden zudem über ihre Depotbanken entsprechend über das Abfindungsangebot informiert.

13. Wird das Umtauschverhältnis bei der Abfindung durch Kapitalmaßnahmen bei der BRANICKS oder der VIB berührt?

Für den Fall der Durchführung von Kapitalmaßnahmen durch BRANICKS oder VIB bis zum Ablauf des unter Ziffer 9 genannten Zeitraums kann eine Anpassung des Umtauschverhältnisses erforderlich sein, soweit dies gesetzlich geboten ist. Ob und in welchem Umfang eine solche Anpassung erfolgt, ist von der Ausgestaltung der jeweiligen Kapitalmaßnahme sowie den Umständen des Einzelfalls abhängig.

14. Wie muss ein Aktionär vorgehen, der die jährliche Ausgleichszahlung erhalten möchte?

Die jährliche Ausgleichszahlung wird aus Sicht der Aktionäre der VIB – vergleichbar mit einer Dividendenzahlung – automatisch dem jeweiligen Depot gutgeschrieben. Weitere Maßnahmen seitens des Aktionärs sind hierfür nicht erforderlich. Für nähere Einzelheiten wird empfohlen, sich an die jeweilige Depotbank zu wenden.

15. Wann wird die jährliche Ausgleichszahlung ausgezahlt?

Die jährliche Ausgleichszahlung wird erstmals für das Geschäftsjahr 2026 gewährt. Die Ausgleichszahlung erfolgt jeweils am dritten Bankarbeitstag nach der ordentlichen Hauptversammlung für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr, jedoch spätestens acht Monate nach Ablauf dieses Geschäftsjahres. Der Ausgleich wird daher erstmalig am dritten Bankarbeitstag nach der ordentlichen Hauptversammlung der VIB in 2027 ausgezahlt werden.

16. Gibt es einen Stichtag, um an der Ausgleichszahlung partizipieren zu können?

Beanspruchen kann den jährlich zu zahlenden Ausgleich für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr nur, wer zum Ende der jeweiligen ordentlichen Hauptversammlung der VIB Aktionär der VIB ist. Fällig wird der Ausgleichsanspruch, wie bereits unter Ziffer 15 dargestellt, jeweils am dritten Bankarbeitstag nach der ordentlichen Hauptversammlung der VIB für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr, jedoch spätestens acht Monate nach Ablauf dieses Geschäftsjahres. Auch wer nach Abschluss oder Wirksamwerden des BGAV aber vor Entstehen des konkreten Ausgleichsanspruches für das Geschäftsjahr Aktionär geworden ist, kann also den Ausgleich verlangen.

17. Welche steuerlichen Konsequenzen ergeben sich für Aktionäre der VIB bei Erhalt der jährlichen Ausgleichszahlung oder Annahme des Abfindungsangebots?

Die steuerlichen Auswirkungen der jährlichen Ausgleichszahlung sowie der Annahme des Abfindungsangebots richten sich nach den individuellen steuerlichen Umständen des jeweiligen Aktionärs und sind von diesem selbst bzw. mit Unterstützung eines Steuerberaters zu beurteilen.

18. Wo finden Aktionäre der VIB weitere Informationen zum BGAV, der jährlichen Ausgleichszahlung und der Abfindung?

Detaillierte Informationen zum BGAV sind auf den Investor-Relations-Webseiten der VIB (<https://vib-ag.de/investor-relations/>) und der BRANICKS (<https://branicks.com/investor-relations/>) verfügbar.